

---

# Information über die Ausstellung der Wahlkarten Landtagswahl 2018

Am 22. April 2018 findet die Wahl des Salzburger Landtages statt.

I. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Name im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten ist. Wahlberechtigte haben jeweils nur eine Stimme und üben ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprenzel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr **Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben**.

II. **Einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte** haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.

III. **Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:**

1. **Antragsort:** Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, bei der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu beantragen.

2. **Antragsfrist:** Ein Antrag kann ab sofort bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 19. April 2018) während der Amtsstunden bei der Gemeinde einlangen.

3. **Beginn der Ausstellung der Wahlkarte:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel wird mit der Ausstellung und Übermittlung der Wahlkarten begonnen (voraussichtlich Anfang April).

4. **Antragsform:** Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei schriftlichem Antrag kann die Identität, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Kopie eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Bei Bettlägerigkeit muss der Antrag Angaben über den Aufenthaltsort der Bettlägerigen oder des Bettlägerigen enthalten.

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

IV. **Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

1. Die Wahlkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirkes und ein mit der Nummer des Wahlbezirkes bedrucktes, weißes, verschließbares Wahlkuvert sowie eine Aufstellung der veröffentlichten Bezirkswahlvorschläge eingelegt. Die Wahlkarte wird hierauf der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverschlossen ausgefolgt.

3. Wahlberechtigte haben den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

4. **Briefwahl:** Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können ihr Stimmrecht sofort nach Erhalt der Wahlkarte ausüben. In diesem Fall ist die **verschlossene** Wahlkarte der **zuständigen** Gemeindegewahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden.

5. **Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler:** Im gesamten Bundesland besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht **am Wahltag** in einem für Wahlkartenwählerinnen bzw. Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokal auszuüben. In diesem Fall haben die Wahlkartenwählerinnen bzw. Wahlkartenwähler die Wahlkarte bis zum Wahltag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **vor Stimmabgabe unverschlossen** zu überreichen. Sofern Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen bzw. Wahlkartenwähler nicht zur Verfügung stehen, wird dies in den Gemeinden in der „Kundmachung über Wahllokal, Wahlzeit und Verbotzone“ veröffentlicht.

V. **Duplikate** für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel **dürfen** von der Gemeinde **nicht ausgefolgt werden**.